

Landratsamt Dillingen a. d. Donau



Aktenvermerk



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41-1711.2	Herr Heinle	09071/51-205	09071/51-33205	237	01.08.2024

Neugenehmigung einer BHKW-Anlage bestehend aus

- BHKW 1 Biogasmotor (JMS 420 GS-B.LC): 3608 kW FWL
- BHKW 2 Biogasmotor (JMS 420 GS-B.LC): 3608 kW FWL

Antragsteller: RE - Energie-Kästle KG
Jägerstraße 13
89407 Dillingen a. d. Donau

Anlagenstandort: Fl.-Nr. 295/3, Gemarkung Steinheim
Pfalz-Neuburg-Straße 57
89407 Dillingen a. d. Donau

Hier: Prüfung der UVP-Pflicht

Die RE-Energie-Kästle KG beabsichtigt auf der Fl.Nr. 295/3 Gem. Steinheim ein Satelliten-BHKW mit Pufferspeicher neu zu errichten. Die BHKW-Anlage besteht aus zwei BHKWs, die beide mit Biogas betrieben werden. Die hier beantragte BHKW-Anlage wandelt das mittels Ferngasleitung transportierte Biogas in elektrischen Strom und Wärme um. Der produzierte elektrische Strom wird über eine neu zu errichtende Trafostation neben dem Betriebsgebäude in das Stromnetz eingespeist. Die entstehende Aggregatabwärme dient der Versorgung der angeschlossenen Wärmekunden. Zur Synchronisierung der Wärmeabnahme wird ein Wärmepufferspeicher neu errichtet und zwischen Produzent und Verbraucher zwischengeschaltet. Die BHKW-Anlage wird in einem eigens dafür errichteten BHKW-Gebäude untergebracht. Die Anlagenleistung richtet sich nach dem Wärmebedarf der angeschlossenen Abnehmer. Das Nahwärmenetz befindet sich derzeit in Planung.

Für den Betrieb der BHKW-Anlage wird eine Gasleitung von der bestehenden Biogasanlage „Kästle Hermann“ zum BHKW-Standort verlegt (nicht Gegenstand dieses Verfahrens).

Der Betreiber der BHKW-Anlage sowie das Nahwärmenetz und der Gasleitung ist die RE - Energie-Kästle KG.

Die geplante BHKW-Anlage ist im Wesentlichen durch folgende Anlagenbestandteile gekennzeichnet:

2 Otto - Gasmotor	Anlagehersteller:	Jenbacher
	Anlagenbezeichnung:	JMS 420
	Motortyp:	JMS 420 GS-B.LC (V70 20 - Zylinder)
	Feuerungswärmeleistung:	3608 kW
	Elektr. Leistung:	1561 kW
	Therm. Leistung:	1786 kW
	Verbrennungsluftvolumenstrom:	5789 Nm ³ /h
	Abgasvolumen trocken:	5627 Nm ³ /h
	Emissionswerte (Herstellerangaben), 5% O ₂ mit Oxi-Kat und SCR-Kat:	
	NO _x	< 100 mg/Nm ³
	C _{Gesamt}	< 1300 mg/Nm ³
	CO	< 500 mg/Nm ³
	HCHO	< 20 mg/Nm ³
	SCR&Oxi-Kat	J420 / J612
	NOx-Sensor	
	Abgasmündungsgeräusch ungedämpft	123 dB(A)
	Motoroberflächengeräusch	119 dB(A)
2 Abgasschalldämpfer:	Typ:	KRNS 45
2 Kulissenschalldämpfer:	Zuluft:	150/80 Länge 1.750 mm
2 Kulissenschalldämpfer:	Abluft:	150/60 Länge 1.750 mm
2 Gemischkühler:	Hersteller:	Günther
	Typ:	GFHV FD 080.2MF/11E-33-0MOY.2ALM
	Schallleistungspegel:	64 dB(A)
1 BHKW-Gebäude:	Länge:	27,2 m
	Breite:	12,8 m
	Höhe:	4,6 m

Das geplante Vorhaben befindet sich am nordöstlichen Stadtrand von Dillingen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Pfalz-Neuburg-Straße, Steinheim“. Östlich und südlich angrenzend befindet sich landwirtschaftlich genutzte Fläche. Westlich und nördlich befinden sich Gewerbebetriebe, die ebenfalls im gegenständlichen Bebauungsplan liegen. In 150 m Entfernung nach Westen, auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 299/1 der Gemarkung Steinheim, befindet sich bereits eine Biogasanlage zur Erzeugung von Strom mit einer FWL von 1 MW bis weniger als 10 MW des gleichen Betreibers RE - Energie-Kästle KG.

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende Nummern des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 einschlägig:

Nr.	Anlagenbeschreibung	beantragte Kapazitäten
1.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von	

1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt , bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	BHKW 1 (Biogas) 3608 kW BHKW 2 (Biogas) 3608 kW → Standortbezogene Vorprüfung erforderlich
1.2.2.2 V		

Nach § 7 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist) ist bei einem Neuvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG, das in der Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine **standortbezogene Vorprüfung** zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im vorliegenden Fall wird nämlich die Grenze von 1 MW überschritten (Anlage 1 Nr. 1.2.2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird hierbei als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe jedoch, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen:

Die gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien wurden geprüft.

Dass der Schutz der nahegelegenen Habitate und Biotope gegen Stickstoffdeposition gewährleistet ist, gilt für den Schadstoff Ammoniak zusätzlich ein Bagatellmassenstrom von 0,1 kg NH₃/h. Auf die Vorlage einer Immissionsprognose kann verzichtet werden, wenn durch einen Oxidationskatalysator (Sperrkatalysator) der Emissionsgrenzwert für Ammoniak von 5 mg/m³ eingehalten wird. Durch die Einhaltung des Ammoniak Grenzwertes von 5 mg/m³ ergibt sich gleichzeitig die Unterschreitung des Bagatellmassenstroms von 0,1 kg NH₃/h. Der NH₃-Bagatellmassenstrom dient also der Konkretisierung der Kausalität zwischen Anlagenbetrieb und schädlichen Umwelteinwirkungen.

Durch die beim Bau der Satelliten – BHKW Anlage vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, insbesondere die Installation eines Sperrkatalysators, ergeben sich keine wesentliche negative Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter.

In der Schalltechnischen Untersuchung der igi consult GmbH (Az.: C240051 vom 14.06.2024) wurde für das geplante Vorhaben eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die Beurteilungspegel, die an der umliegenden, schutzbedürftigen Bebauung im künftigen Betrieb zu erwarten sind, wurden ermittelt und mit den Immissionsrichtwerten verglichen. Für die Planfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes mit der Bezeichnung „Pfalz-Neuburg-Straße, Steinheim“ sind sog. immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel L_{WA} von 65 dB(A)/m² zur Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) und 53 dB(A)/m² zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) festgesetzt. Sie geben im Hinblick auf die in Richtung Südwesten

und Westen liegenden Immissionsorte, zunächst in Form eines Dorfgebietes (MD) und sodann in Form von Allgemeiner Wohngebietsbebauung (WA) das Geräuschpotential der gewerblichen Nutzung an. Aus den Lärmkontingenten L_{WA} errechnen sich an den Immissionsorten (IO 1 bis IO 6) sog. Immissionsrichtwertanteile (IRWA). Diese sind durch die Geräuscheinwirkungen der künftigen BHKW-Anlage einzuhalten.

An den nächstgelegenen Immissionsorten (IO) wurden folgende Beurteilungspegel ermittelt:

IO -Einstufung-	Straßen-Bezeichnung	Immissionsrichtwertanteile (IRWA) [dB(A)]	
		Tagzeit	Nachtzeit
IO 1 -WA-	Reichenbachstraße 15	37,8	25,8
IO 2 -WA-	Reichenbachstraße 13	37,8	25,8
IO 3 -WA-	Reichenbachstraße 4	39,1	27,1
IO 4 -MD-	MD 2 in BPlan „Dorfgebiet östlich Reichenbachstraße“ (unbebaut)	42,3	30,3
IO 5 -MD-		42,5	30,5
IO 6 -MI-	Pfalz-Neuburg-Straße 46	44,9	32,9

Tabelle: Immissionsrichtwertanteile IRWA aus dem Lärmkontingent der untersuchten Gewerbefläche (Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 295/3) an den Immissionsorten IO 1 bis IO 6

IO	IRWA	BP	DIFF	IRWA	BP	DIFF
	Tagzeit (6-22 Uhr)			lauteste Nachtstunde		
IO 1	37,8	35,9	-1,9	25,8	23,4	-2,4
IO 2	37,8	35,9	-1,9	25,8	23,5	-2,3
IO 3	39,1	36,6	-2,5	27,1	25,3	-1,8
IO 4	42,3	35,7	-6,6	30,3	26,9	-3,4
IO 5	42,5	35,8	-6,7	30,5	28,2	-2,3
IO 6	44,9	36,4	-8,5	32,9	27,5	-5,4

Tabelle: Berechnete Beurteilungspegel (BP) aus dem zu erwartenden Betriebsgeschehen der BHKW-Anlage im Vergleich zu den Immissionsrichtwertanteilen (IRWA)

Aus obenstehender Ergebnistabelle geht hervor, dass an den am nächsten und kritischsten

zum Vorhaben liegenden Wohngebäuden bzw. Bauflächen in der Nachbarschaft (Immissionsorte IO 1 bis IO 6) die Beurteilungspegel infolge des Volllastbetriebs der BHKW-Anlage die

Immissionsrichtwertanteile um mindestens 2 dB(A) unterschreiten.

Die in der Prognose getroffenen Annahmen sowie die Vorgehensweise sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel.

Aus immissionsschutzfachlichen Gesichtspunkten besteht somit nicht die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die BHKW-Anlage selbst liegt auch nicht in einem in der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG näher bezeichneten Gebiet wie beispielsweise Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Nationalparke. Auch aus wasserrechtlicher bzw. wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da das Vorhaben außerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender Gebiete wie beispielsweise Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete liegt.

Zusammengefasst sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Nicht zuletzt durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen.

Aufgrund der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen ist daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

Somit ist insgesamt durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Daher ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen im Plansatz verwiesen.
Die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Heinle